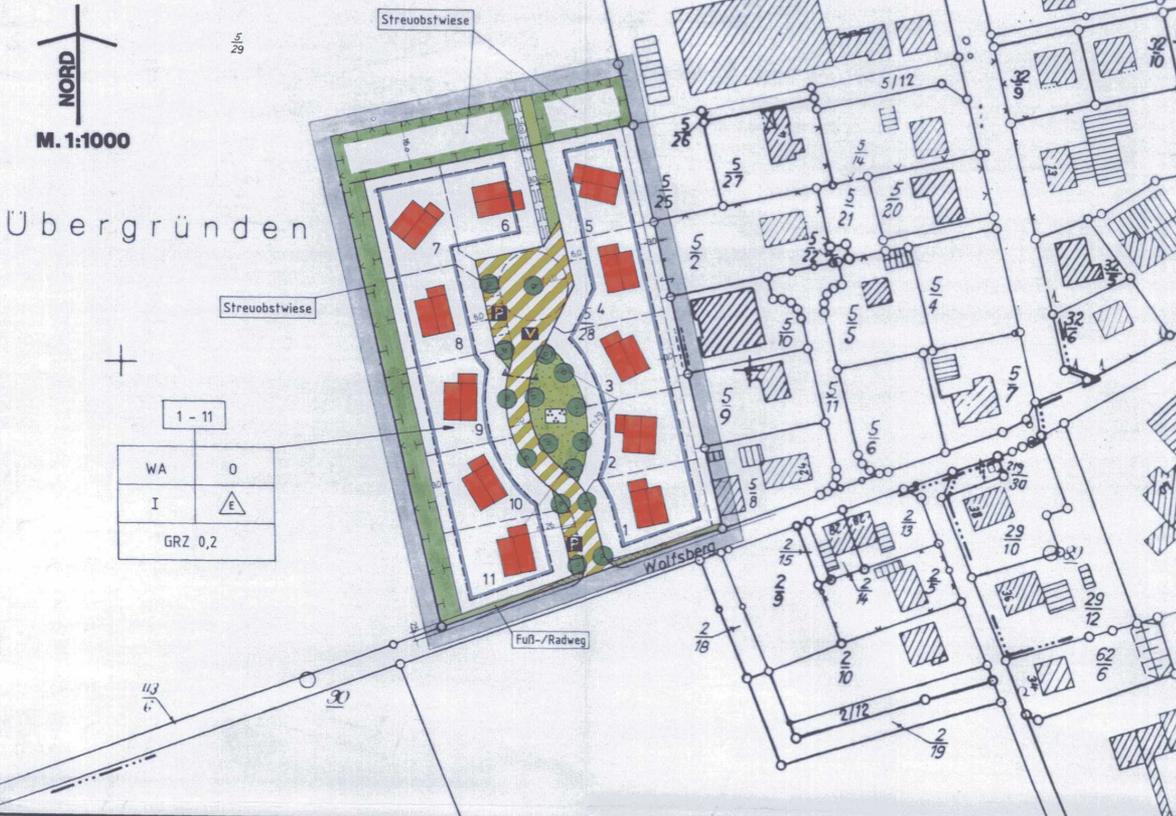


TEIL "A" PLANZEICHNUNG:



2. AUSFERTIGUNG

SATZUNG DER GEMEINDE **HASENMOOR** KREIS SEGEBERG ÜBER DEN **BEBAUUNGSPLAN NR.3** FÜR DAS GEBIET "Südwestlich des Sportplatzes im Ortsteil Wolfsberg"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 (GVBl. Schl.-H. S. 47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 45 ff. LVwG, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.00 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3, "Südwestlich des Sportplatzes im Ortsteil Wolfsberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

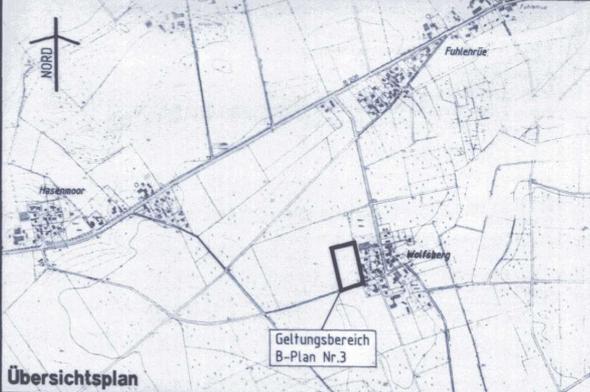
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.04.00. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang ~~in der Bekanntmachungsstelle von~~ Segeberger Zeitung durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / amtlichen Bekanntmachungsblatt am 15.05.00 erfolgt.
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 20.09.00 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.00 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.09.00 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
 - Die Gemeindevertretung hat am 20.09.00 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.10.00 bis zum 20.11.00 während der Dienststunden / 14.00 bis 18.00 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 03.10.00 in der Segeberger Zeitung / in der Zeit von 18.12.00 bis zum 18.12.00 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.12.00 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (14.01.01) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 18.12.00 bis zum 18.12.00 während der Dienststunden / 14.00 bis 18.00 erneuert öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 18.12.00 in der Zeit vom 18.12.00 bis zum 18.12.00 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.
 - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 18.12.00 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.00 gebilligt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.
- GEMEINDE  DEN 31.01.2001
Ernst Wöhr
BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTANDER
9. Der katastermäßige Bestand 04. März 2000 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- KATASTERAMT  DEN 29. Jan. 2001
W. He
LEITER DES KATASTERAMTES
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.
- GEMEINDE  DEN 31.01.2001
Ernst Wöhr
BÜRGERMEISTER
11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 01.02.01 14.00 bis 18.00 in der Segeberger Zeitung / amtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erläschern von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Aus den Auswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 02.02.01 in Kraft getreten.
- GEMEINDE  DEN 01.02.2001
Ernst Wöhr
BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTANDER

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. 1991 I S. 58 vom 22.01.1991).

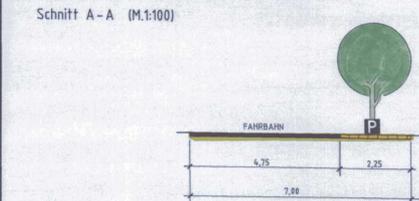
FESTSETZUNGEN:

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)
- Art der baulichen Nutzung:** (§ 9 (1) BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung:** (§ 9 (1) BauGB, § 16 BauNVO)
- GRZ** Grundflächenzahl (§ 16 (2) BauNVO)
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 (2) BauNVO)
- Bauweise, Baugrenzen:** (§ 9 (1) BauGB, §§ 22-23 BauNVO)
- O** Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
-  Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
-  Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
-  Verkehrsflächen: (§ 9 (1) BauGB)
-  Verkehrsberuhigter Bereich,  Öffentliche Parkfläche
-  Fuß- und Radweg,  Straßenbegleitgrün
-  Grünflächen: (§ 9 (1) BauGB)
-  Parkanlage (öffentlich)
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:** (§ 9 (1) BauGB, §§ 24-25 BauGB)
-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) BauGB)
-  Baum zu pflanzen (§ 9 (1) BauGB)



- ### Sonstige Planzeichen:
-  Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreiecke) (§ 9 (1) BauGB)
 -  Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 (1) BauGB) (mit Angabe des Nutzungsberechtigten, G = Gemeinde)
- ### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:
-  Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
 -  Katasteramtliche Flurstücksnr.
 -  Geplante Grundstücksgrenze
 -  Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
 - 1, 2, 3, ...** Nummerierung der Grundstücke
 -  Vermessungslinien mit Maßangabe
 -  Abzäunung
 -  Schnittebene

Straßenprofil / Regelquerschnitt:



STAND: 06 / 00